

Ein schöngeredeter Misserfolg?

Erinnerungen an das Mitbestimmungsgesetz von 1976

Bernhard Gotto

Vergleicht man die zeitgenössischen Reaktionen auf das Mitbestimmungsgesetz von 1976 mit den Würdigungen, die es Jahrzehnte nach seinem Inkrafttreten erfuhr, könnte der Unterschied kaum größer sein. Wolfgang Spieker, Geschäftsführer des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB (WSI) erklärte wenige Wochen nach der entscheidenden Abstimmung im Bundestag:

»Nichts ist mehr, wie es war und wie es von den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften seit Jahrzehnten erhofft wurde; mit der Verabschiedung des neuen Mitbestimmungsgesetzes hat sich der über 50-jährige Hoffnungshorizont der paritätischen Unternehmensmitbestimmung gewissermaßen verdunkelt« (Spieker 1976, S. 4).

40 Jahre später feierte Bundespräsident Joachim Gauck das Mitbestimmungsgesetz als »Kernelement unserer Kooperations- und Konsenskultur« und zitierte den Verfassungsrichter Udo di Fabio, der darin ein »Stück gewachsener Nationalkultur [...] mit identitätsstiftender Wirkung« sah (Gauck 2016). Diese Gegensätze setzen sich in den Bewertungen der Forschung und zentraler Akteure fort. 1983 beurteilte Michael Schröder in einer der ersten empirischen Untersuchungen das Mitbestimmungsgesetz als »die schwerste Schlappe der Nachkriegszeit« (Schröder 1983, S. 273) für die Gewerkschaften, während Werner Milert und Rudolf Tschirbs 2012 solche Wertungen als »eklatante Fehleinschätzung« zurückwiesen und die Reform der Unternehmensmitbestimmung als ausgesprochenen »gesellschaftspolitischen Erfolg« einordneten (Milert/Tschirbs 2012, S. 499).

Hatte 1982 der scheidende DGB-Vorsitzende Heinz Oskar Vetter das Mitbestimmungsgesetz noch als die »größte Enttäuschung« seiner gesamten Amtszeit bezeichnet (Vetter 1982), feierte der langjährige Herausgeber der *Gewerkschaftlichen Monatshefte* Hans-Otto Hemmer die Reform 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten als »Meisterstück« (Hemmer 2006).

Dieser Beitrag analysiert die Ursachen, weshalb die Reform der Unternehmensmitbestimmung in Gewerkschaftskreisen lange so schlecht angesehen war. Zudem arbeitet er die Gründe für deren späte, doch dafür umso nachdrücklichere Rehabilitation heraus. Nach der Diskussion der Konsequenzen dieses Wandels skizziert der Beitrag den gegenwärtigen Stand der Unternehmensmitbestimmung in der Erinnerungskultur und gibt Anregungen für neue erinnerungspolitische Akzente.

Das Schmuttelkind: Das Mitbestimmungsgesetz bis zum Ende der sozialliberalen Regierung

Während die Entstehung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer*innen mittlerweile zu den am besten erforschten Vorhaben der sozialliberalen Koalition zählt (Testorf 2017; Gotto 2018), ist über seine Nachgeschichte nur wenig bekannt. Die Wahrnehmung dieser Reform war in hohem Maße von einer langen Vorgeschichte geprägt. Diese war der Grund dafür, dass viele Beteiligte, besonders auf Seiten der Gewerkschaften, das Ergebnis als Enttäuschung und Niederlage erlebten. Diese Erfahrung setzte lange Zeit den Ton in der Erinnerung an das Mitbestimmungsgesetz.

Vier Gründe waren für das Negativeimage des Gesetzes verantwortlich: seine Kompensationsfunktion für die vergeblichen Anläufe in den drei Jahrzehnten zuvor; seine symbolische und programmatische Überhöhung; der Ablauf des Aushandlungsprozesses und schließlich die Diskrepanz zwischen intern geäußerten und öffentlich kommunizierten Erwartungen. Als Leuchtturmprojekt zur Demokratisierung der Wirtschaft angekündigt, verfehlte die Reform zentrale gesellschaftspolitische Erwartungen der Gewerkschaften und vieler SPD-Mitglieder gleichermaßen. Aus deren Sicht war das Ergebnis ein Desaster, für das sie in erster Linie die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder verantwortlich machten.

Nachdem die Reform in Kraft getreten war, bestimmten diese Enttäuschungserfahrungen das Bild der Unternehmensmitbestimmung bis zum Ende der sozialliberalen Koalition. Dies zeigte sich zunächst einmal darin, dass Gewerkschaftsfunktionäre dem Regelwerk nicht die Weihe ihres gesellschaftspolitischen Leitbegriffs zubilligten. Die abschätzige Semantik, die sie dabei verwendeten – z. B. »Scheinmitbestimmung« (Judith 1978, S. 727), »Etikettenschwindel« (IG CPK 1976, S. 179), »Paragraphenwerk, das anspruchsvoll Mitbestimmungsgesetz genannt wird« (Vetter 1980, S. 459) –, stammte direkt aus den Auseinandersetzungen während der Entstehungszeit. Konsequenz dieser Ausgrenzungsseman-

tik war, dass einige historische Rückblicke die Unternehmensmitbestimmung unter den Tisch fallen ließen (z. B. Judith 1986).

Ein weiteres Element der Enttäuschungsverarbeitung prägte den Umgang mit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 in den ersten Jahren: Die Gewerkschaften und Teile der Sozialdemokratie stellten es als Etappe dar, die keinen dauerhaften Bestand haben werde. Um sich mit dem Kompromiss abzufinden, hatten Regierungsvertreter und Gewerkschafter immer wieder ihren Willen bekundet, das Gesetz in Zukunft zu verbessern (Gotto 2018, S. 86 f.). Diese Aussicht ermöglichte einen grollenden Pragmatismus. So waren sich beispielsweise der Vorsitzende und zahlreiche Delegierte der IG Chemie einig, dass das Gesetz verbessert werden müsse, doch einstweilen werde man seine Möglichkeiten ausschöpfen (IG CPK 1976, S. 64 f., 173, 184). Dieser Tenor bestimmte lange die Grenze der Verbindlichkeit gegenüber der sozialliberalen Regierung, zu der die Gewerkschaften sich bereitfanden. Nachdem die Unternehmensmitbestimmung zwei Jahre in Kraft war, erklärte Vetter im Mai 1978 in einem Interview:

»Wenn das Parlament ein politisch schwer verdaubares und mit Mühe zu praktizierendes Gesetz verabschiedet, dann ist es an uns, den Gewerkschaften und Unternehmen, das Gesetz praktikabel zu machen« (Vetter 1979, S. 306).

Bis zum Ende der sozialliberalen Koalition führte dieser Ansatz jedoch nicht dazu, das Mitbestimmungsgesetz in ein milderes Licht zu tauchen. Im Gegenteil: Die Gewerkschaften stellten seine Nachteile immer anklagender heraus. Grund dafür waren zwei Nachhutgefechte. Zum einen zog das Arbeitgeberlager gegen die Unternehmensmitbestimmung vor das Bundesverfassungsgericht, zum anderen musste noch eine Wahlordnung für den Aufsichtsrat gefunden werden. Auf beiden Feldern traten die Polarisierungen erneut in aller Schärfe hervor. Die Auseinandersetzung um die Wahlordnung wirkte wie eine Fortsetzung der Niederlage im Gesetzgebungsverfahren, weil sie aus Sicht der Gewerkschaften die leitenden Angestellten noch einmal aufwertete. IG-Metall-Chef Eugen Loderer erblickte darin einen Affront und warf dem neuen Arbeitsminister Herbert Ehrenberg vor, die SPD habe auf Kosten seiner politischen Freunde kapituliert (Loderer 1977).

Diese Einordnung war in der gewerkschaftlichen Selbsthistorisierung für die ersten Jahre zementiert. Die Unternehmensmitbestimmung erschien als Fehlschlag in einem Narrativ hart errungener Erfolge, schmerzhafter Niederlagen und ungebeugtem Kampfesmut. Wenn von den Auswirkungen der Reform die Rede war, dominierten die Negativbeispiele: Unternehmen versuchten, sich durch Umwandlung der Rechtsform der Mitbestimmung zu entziehen oder be-

schnitten durch Geschäftsordnungstricks die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats; die Arbeitnehmervertreter könnten in den Aufsichtsräten ohnehin nichts gegen den Willen der Gegenseite durchsetzen; die Wahlordnung begünstige eine Entsolidarisierung der Arbeitnehmer und stärke Splittergruppen. Weil die Praxis des Gesetzes seine Nachteile so deutlich zeige, dürfe diese Regelung nicht das letzte Wort sein, lautete die Schlussfolgerung, die Gewerkschaftsvertreter*innen zehn Jahre lang aus den Erfahrungen mit dem Regelwerk zogen (Bamberg et al. 1987, S. 81–85).

Als ein »Sündenfall« (Weder 1975) erschien die Unternehmensmitbestimmung im Kontrast zur Montanmitbestimmung. Die beiden Ausprägungen des bundesdeutschen Mitbestimmungsregimes markierten gleichsam Licht und Finsternis. Verstärkt wurde diese Verknüpfung durch die Verfassungsklage, die die Arbeitgeberverbände am 19. Juni 1976 gegen das Mitbestimmungsgesetz einreichten. Sie zielte darauf ab, der Mitbestimmung insgesamt eine juristische Grenze zu ziehen. Die unmittelbare Reaktion des DGB bestand darin, die »Konzertierte Aktion« aufzukündigen – ein symbolischer Schritt, der die Entzweiung der beiden Lager über das Thema Mitbestimmung zum Ausdruck brachte (Wesel 2004, S. 266 ff.; Rehling 2011, S. 431 f.). Zwar wies das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Klage am 1. März 1979 in allen Punkten ab. Dennoch erhielt das Bild der Unternehmensmitbestimmung dadurch eine weitere düstere Facette, weil es einen Ansatzpunkt bot, um die Montanmitbestimmung auszuhebeln.

Der Streit um das Mitbestimmungsregime bei Mannesmann 1980 und 1981 rückte diesen Aspekt in den Vordergrund. Eine geplante Umstrukturierung hätte zur Folge gehabt, dass die Mannesmann AG aus dem Geltungsbereich der Montanmitbestimmung ausgeschieden und unter die Regelungen der Unternehmensmitbestimmung gefallen wäre. Die Arbeitnehmervertreter*innen sahen in diesem Szenario ein Menetekel für die schleichende Auszehrung der Mitbestimmung. Ein Musterreferat der IG Metall für Funktionäre bei Protestveranstaltungen brachte dies auf den Punkt:

»Wie die Praxis beweist, ist das Mitbestimmungsgesetz '76 zu einer ständigen Gefahr für die Montanmitbestimmung geworden. [...] Mit diesem Gesetz wurde die Axt erneut an die Montanmitbestimmung gelegt« (IG Metall Vorstand 1980).

Obwohl Mannesmann am Ende nicht aus der Montanmitbestimmung ausschied, verstummten die Kassandrarufer nicht. Denn die »Lex Mannesmann«, die der Bundestag am 8. April 1981 verabschiedete, schwächte das Mitbestimmungsregime erstmals im Montanbereich ab, weil die Gewerkschaften das Recht

verloren, betriebsfremde Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. In einem Interview prophezeite Rudolf Judith düster: »Das was die Politiker nun preisgegeben haben, kriegen wir nicht mehr wieder« (Judith 1981, S. 243). Aus Sicht der IG Metall war dies eine der »größten mitbestimmungspolitischen Niederlagen der Gewerkschaftsgeschichte« überhaupt (IG Metall 1983, S. 292).

Die Grundzüge der Erinnerung an die Unternehmensmitbestimmung charakterisierten die Reform in den ersten Jahren klar als Verfallsgeschichte. Geformt wurde dieses Bild durch die Deutung der Genese des Mitbestimmungsgesetzes und die Konflikte nach 1976. Diese Kontexte überschatteten günstigere Interpretationen, deren Ursprung gleichwohl in derselben Zeit liegt. So feierten die Gewerkschaften das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1979 als Triumph ihrer gesellschaftspolitischen Leitidee, weil es die Verfassungskonformität der Mitbestimmung grundsätzlich und unzweideutig bejaht hatte. Im Nachhinein ließ sich dieser Erfolg doch noch als »Sieg« des Mitbestimmungsgesetzes deuten. Dadurch wurde es möglich, das Gesetz auf lange Sicht in eine Geschichte von erkämpften und stets gefährdeten gesellschaftspolitischen Fortschritten einzuordnen.

Das Niedergangsnarrativ verdeckte außerdem Stimmen, die die Unternehmensmitbestimmung frühzeitig als Erfolg werteten. Diese hatten es schwer, weil sie stark an das Eigenlob der Bundesregierung erinnerten, die die Reform seinerzeit als »Meilenstein« angepriesen hatte (Gotto 2018, S. 88 ff.). Gleichwohl gab es von Gewerkschaftsseite für das Gesetz durchaus Anerkennung, die jedoch vornehmlich in Einzelgewerkschaften (und nicht in der IG Metall) geäußert wurde. So erntete Hermann Rappe auf dem SPD-Parteitag am 20. April 1982 Beifall mit seiner Feststellung: »Wenn wir unter uns ehrlich sind, dann müssen wir sagen: Das 76er Gesetz ist in der Praxis besser, als es die Ideologen wahrhaben wollen« (Rappe 1989, S. 206).

Die Ursprünge der »Erfolgsgeschichte«, als die das Mitbestimmungsgesetz Jahrzehnte später verstanden wurde, liegen in dieser Zeit, vor allem in der Formel vom »Modell Deutschland«, mit der Helmut Schmidt im Bundestagswahlkampf von 1976 seine Leistungsbilanz überschrieb. Die Mitbestimmung erschien darin als ein Element des sozialen Ausgleichs in einer gelungenen Balance von Innovation und Partizipation, welche die ökonomische Prosperität der Bundesrepublik erst ermöglichte. Doch weil die im kommunikativen Gedächtnis wirksame Erfahrung von Konfrontation und Niederlage dieser Lesart diametral entgegenstand, dauerte es noch lange, bis sich diese Einordnung durchsetzte.

Verzögerte Normalisierung: Das Bild des Mitbestimmungsgesetzes bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

Bereits in den letzten Jahren der sozialliberalen Koalition gingen die Gewerkschaften immer deutlicher auf Distanz zur Bundesregierung und der sie tragenden Sozialdemokratie. Der Grund waren die Sparprogramme, die immer weiter steigende Arbeitslosigkeit und der Kurs von Bundeskanzler Schmidt im Nachrüstungskonflikt. Diese Entfremdung wich einer viel grundlegenden Oppositionshaltung, als der Bundestag am 1. Oktober 1982 Helmut Kohl zum Kanzler wählte. Aus Sicht der Gewerkschaften waren nun die strikten Gegner der Mitbestimmung wieder an der Macht. Damit erhielt die bereits in den Jahren zuvor starke Selbstwahrnehmung, die Mitbestimmung gegen machtvollen Gegnern zu verteidigen zu müssen, enormen Auftrieb.

Die neue politische Lage hatte unmittelbare Folgen für die Wahrnehmung der Unternehmensmitbestimmung. In der SPD sahen sich diejenigen bestätigt, die den Kompromiss schon immer für einen fatalen Irrweg gehalten hatten. Für sie gehörte das Mitbestimmungsgesetz zum Sündenregister der Regierung Schmidt, das auf lange Sicht zu einer Entfremdung von Wähler*innen geführt habe. In den Gewerkschaften schlug die verächtliche Distanz zum Mitbestimmungsgesetz in die Sorge um, es könne noch schlimmer kommen.

Ablesen lässt sich das an den beiden Mitbestimmungsinitiativen des DGB von 1982 und 1985, die maßgeblich durch den Regierungswechsel bestimmt wurden. Den Anstoß für die erste Kampagne hatte die IG Metall im Zuge der Auseinandersetzung um die Montanmitbestimmung bei Mannesmann gegeben. Sie buchstabierte die Forderung nach mehr Mitbestimmung auf allen Ebenen aus und wollte damit die Konsequenz aus den Fehlern vergangener Kampagnen ziehen. Sie richtete sich ausdrücklich gegen den von der sozialliberalen Koalition eingeschlagenen Sparkurs und die Kürzung von Sozialleistungen und war ganz darauf abgestellt, Mitbestimmung als Schlüssel für die Wahrung essenzieller Arbeitnehmerrechte in wirtschaftlichen Krisenzeiten zu präsentieren.

Nur Mitbestimmung, so die Botschaft von DGB-Chef Ernst Breit, half gegen Massenarbeitslosigkeit (Breit 1982a). Unter dem Eindruck der »Wende«, die Kohl als Markenzeichen eines Politikwechsels ausgerufen hatte, verschob sich die Gewichtung der Initiative in den Folgejahren merklich. Zwar war sie immer noch um das Kernziel zentriert, die Massenarbeitslosigkeit zu verringern, aber unverkennbar baute der DGB die Mitbestimmung zu einem Kampfbegriff gegen die konservativ-liberale Bundesregierung auf. Unter diesen Vorzeichen wurde »mehr Mitbestimmung« zu einer Parole der Auflehnung.

Die Folge davon war, dass die einzelnen Formen der Mitbestimmung ihre spezifischen Konturen verloren. Die Mitbestimmungsinitiative integrierte das Mitbestimmungsgesetz von 1976 in das Bild eines überall gleichermaßen gefährdeten, notwendigen Strukturprinzips einer gerechten Gesellschaftsordnung. Diese Tendenz zur Entdifferenzierung der Mitbestimmung war bereits zu Beginn der 1980er Jahre angelegt, kam jedoch erst durch die Frontstellung gegen die vermeintliche »Wende« voll zum Tragen. Auf diese Weise nahmen die Gewerkschaften das Mitbestimmungsgesetz als sozialpolitischen Besitzstand wahr, zu dessen Verteidigung sie unentwegt aufriefen und mobilisierten.

Die Mitbestimmungsinitiativen von 1982 bis 1985 offenbarten deutlich das Bemühen, aus dem »mitbestimmungspolitischen Stillstand« (Breit 1982b, S. 327) herauszukommen. Auf dieser Linie lagen auch erinnerungspolitischen Akzente. So rief die IG Metall 1981 den »Tag der Mitbestimmung« aus, wählte dafür aber ausgerechnet den 30. Januar (Benthien 1981) – an diesem Tag hatte Hans Böckler 1951 die Einigung im Streit um die Montanmitbestimmung verkündet. Wegen der Datumskoinzidenz mit der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 hätte sich dieser Gedenktag jedoch kaum in der Öffentlichkeit durchsetzen können.

In der Erinnerungspolitik der Gewerkschaften kam das Mitbestimmungsgesetz von 1976 lange Zeit nicht vor. Zum zehnjährigen Geburtstag bekam es von Gewerkschaftsseite keine Blumen, sondern eine Bilanz des Makels (DGB-Bundesvorstand 1986). Danach erhielt das Gesetz lange Zeit gar keine Jubiläumsaufmerksamkeit mehr: 1996 gab es keine Veranstaltungen, und das 25-jährige Bestehen im Jahr 2001 stand ganz im Zeichen der Feierlichkeiten für ein halbes Jahrhundert Montanmitbestimmung – Festredner am 21. Mai auf der Zeche Zollverein war Bundespräsident Johannes Rau. Bezeichnend für den schamvollen Platz, den das Mitbestimmungsgesetz in der Erinnerung der Gewerkschaften einnahm, ist, dass diese 2001 zwar nicht das Gesetz selbst feierten, aber drei Jahre später den Sieg vor dem Bundesverfassungsgericht würdigten (Mitbestimmung 2004). Aus dem Schmuttelkind der Gesellschaftspolitik wurde das Stiefkind der Erinnerung.

Für die zögerliche Aufnahme der Unternehmensmitbestimmung in die gewerkschaftliche Traditionspflege ist sicher das Negativimage verantwortlich, das die Reform überschattete. Dennoch waren die 1980er und 1990er Jahre insgesamt von einer Normalisierung der Unternehmensmitbestimmung im doppelten Sinne gezeichnet: Zum einen galt sie nicht mehr als Sündenfall. Zum anderen verlor die Montanmitbestimmung ihren Status als Richtschnur, weil kaum noch Arbeitnehmer unter sie fielen. Bereits Ende der 1970er Jahre galt das

Montanmodell nur noch für 2,6 Prozent der Arbeitnehmer, hingegen arbeiteten 19,6 Prozent in Unternehmen, die den Bestimmungen von 1976 unterlagen.

Dieser Trend setzte sich fort: Am Ende des Jahrtausends überstieg der Anwendungsbereich der Unternehmensmitbestimmung die Zahl der montanmitbestimmten Unternehmen um das gut 14-Fache (Niedenhoff 1979, S. 20; Müller-Jentsch 2001, S. 362). Zudem wurde die Unternehmensmitbestimmung durch die beiden Montansicherungsgesetze 1987 und 1988 auch inhaltlich mehr und mehr zum Regelfall, weil die Bundesregierung die Gelegenheit nutzte, um das ältere Mitbestimmungsregime dem Standard von 1976 weiter anzunähern (Müller 1981, S. 428 f.; Hindrichs et al. 2000, S. 92). Die Montanmitbestimmung verlor ihre Strahlkraft als zukunftsweisendes Modell und erschien sogar gewerkschaftsnahen Autor*innen nur noch als »alt-ehrwürdige Ruine« (Martens 1990, S. 485).

Eine Normalisierung lässt sich auch mit Blick auf den gesellschaftspolitischen Stellenwert der Mitbestimmung konstatieren. In den 1960er und 1970er Jahren hatte dieses Thema eine außergewöhnliche Konjunktur: In allen im Bundestag vertretenen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Kirchen wurden leidenschaftliche Debatten darüber geführt, die breite öffentliche Resonanz fanden. Auch wenn den Bürger*innen andere Themen stärker unter den Nägeln brannten, zählte Mitbestimmung ohne Zweifel zu den herausragenden Gegenwarts- und Zukunftsfragen im politischen Raum. Dies änderte sich nach der Verabschiedung des Mitbestimmungsgesetzes. In den 1980er und 1990er Jahren verlor das Thema rapide seine Anziehungskraft, und selbst die organisierten Arbeitnehmer*innen waren nur schwer dafür zu erwärmen. Sie hatten andere Sorgen und Nöte – an erster Stelle die hohe Arbeitslosigkeit.

Den Versuchen des DGB, die Themen »Arbeit für alle« und »Mitbestimmung« zu verschmelzen, war nur wenig Erfolg beschieden. Während der DGB auf der programmatischen Ebene den Rang der Mitbestimmung konservierte, schwand deren Bedeutung für die tagespolitische Arbeit der Gewerkschaften und der Opposition. Themen wie die Friedensbewegung, die 35-Stunden-Woche und vor allem die Massenarbeitslosigkeit beherrschten die Agenda der Gewerkschaftsführung in den 1980er Jahren. Hinzu kam, dass die Krisen und Skandale der gewinnwirtschaftlichen Unternehmen die Gewerkschaften Kraft kostete und ihr Ansehen als integre Interessenwahrer der kleinen Leute aufzehrte (Kramper 2012).

Nach dem Fall der Mauer und der Wiedervereinigung beschäftigten sich der DGB und zahlreiche Einzelgewerkschaften intensiv mit neuen Zukunftskonzepten, Struktur- und Programmdebatten. 1996 war das »Jahr der Reform des Deutschen Gewerkschaftsbundes« (Schneider 2000, S. 476–479). Politisch banden die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des »Aufbau Ost« viele Kapazi-

täten. Die im Westen geltenden Mitbestimmungsstandards wurden auch in den neuen Bundesländern eingeführt. Aber ein Anlauf für eine grundlegende Ausweitung der Mitbestimmung hatte wie schon während der 1980er Jahre in der sozialpolitischen Arena keine Chance.

Das lag nicht zuletzt daran, dass keine ernsthafte Aussicht auf eine politische Mehrheit dazu im Bundestag bestand. Während der langen Amtszeit der Regierung Kohl hatte die FDP eine starke Position. Mit Otto Graf Lambsdorff und Hans Dietrich Genscher saßen dazu noch entscheidende Vetospieler der Reform von 1976 im Kabinett, während die beiden energischsten Verfechter einer Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung auf die gesamte Wirtschaft, Heinz Oskar Vetter und Eugen Loderer, 1982 und 1983 ihre Führungsämter in DGB und IG Metall abgaben. Der letzte Gesetzentwurf, den der DGB für eine Ausweitung der Unternehmensmitbestimmung in die Öffentlichkeit brachte, stammte aus dem Jahr 1982. Nachdem schon unter Helmut Schmidt eine Gesetzesnovelle unrealistisch erschienen war, rückte diese Option nach dem Regierungswechsel in immer weitere Ferne.

Der DGB zog daraus Konsequenzen: Die Gewerkschaften konzentrierten sich mehr und mehr auf die betriebliche Ebene, um Mitbestimmungsfortschritte zu erreichen, und sie nutzten dafür die Tarifpolitik als Ansatz. Ihre Kampagnen waren nicht länger darauf ausgerichtet, Politiker*innen zu überzeugen, sondern zielten darauf ab, die eigenen Mitglieder zu mobilisieren (Gotto 2018, S. 109 ff.). Auch die SPD-Opposition brachte keine Gesetzesinitiativen für die Unternehmensmitbestimmung mehr in den Bundestag ein. Daher ist es kein Zufall, dass erst von der rot-grünen Koalition eine Regierungskommission eingesetzt wurde, die eine Reform vorbereiten sollte. Doch auch dieser Anlauf zeigte – ein letztes Mal – das Konfliktpotenzial des Themas in der politischen Arena auf.

Von der Gewöhnung zur Versöhnung: Die Unternehmensmitbestimmung im erinnerungskulturellen Konsens

Historiografisch etablierte sich das Mitbestimmungsgesetz von 1976 ab der zweiten Hälfte der 1980er Jahre als Teil einer durchwachsenen Reformbilanz der sozialliberalen Koalition (Jäger 1986, S. 154; Schönhoven 1987, S. 244). Dabei dominierten harmonisierende Lesarten, die die Enttäuschung auf Seiten der Gewerkschaften als Teil des Prozesses aufnahmen, der Reform insgesamt jedoch kein schlechtes Zeugnis ausstellten, da sie »noch relativ viel von den gewerkschaftlichen Forderungen verwirklicht« habe (Beyme 1990, S. 369). Solche beschwichtigenden Töne verstärkten sich in den 1990er Jahren zum Generalbass

einer mehr oder weniger nüchternen Betrachtungsweise (z. B. Tegtmeier 1996, S. 29). Diese Gewöhnung war allerdings nur das Präludium zu einer Neubewertung, die sich einem Perspektivenwechsel verdankte.

Bereits die Initiativen in der ersten Hälfte der 1980er Jahre hatten die Forderung nach mehr Mitbestimmung in einen anderen Rahmen gestellt als den Demokratisierungsimpetus der 1960er und 1970er Jahre. Grundsatzprogramme und Anträge auf Gewerkschaftstagen hatten die Begründung, Mitbestimmung sei ein Kernbestandteil gelebter Demokratie, jahrelang tradiert. Doch die politische Diskussion hatte sich von dieser Ebene gänzlich gelöst: Als im Mai 1998 eine gewerkschaftsnahe Expertenkommission »Empfehlungen zur zukünftigen Gestaltung der Mitbestimmung« an den Bundespräsidenten übergab, kamen die Worte »Demokratie« und »Parität« im Text nicht mehr vor (Bertelsmann Stiftung/Hans-Böckler-Stiftung 1998).

Die Kommission an sich war ein erinnerungspolitischer Akt, denn sie verdankte ihre Entstehung dem runden Geburtstag des Mitbestimmungsgesetzes 1996. Sie würdigte dessen Erfolg als Element nachhaltiger wirtschaftlicher Stabilität und Prosperität. Unternehmen profitierten davon, dass Modernisierungen und Investitionen nicht an den Betroffenen vorbeientschieden würden, und dass Arbeitnehmervertreter auch unangenehme Entscheidungen in die Belegschaften hinein vermittelten. Diese Sichtweise setzte nicht allein in der politischen Debatte lange Zeit den Ton, sondern dank des Wirtschaftshistorikers Werner Abelshauser auch einen nachhaltigen historiografischen Akzent.

Abelshauser stellte heraus, dass die Mitbestimmung die Herausbildung kooperativer Arbeitsbeziehungen ermögliche und dadurch die Voraussetzung für langfristige Produktivitätsgewinne, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit schaffe. Mitbestimmung war in dieser (ganz dem »Modell Deutschland« nachempfundenen) Perspektive ein Element des »Wirtschaftswunders«, ein historisch gewachsenes Aktivum der Deutschland AG (Abelshauser 1999, S. 233 ff.). Abelshauser wurde nicht müde, dieses Argument zu wiederholen, und andere prominente Historiker übernahmen seine Sichtweise (Abelshauser 2004, S. 426–432; Herbert 2014, S. 880f.).

Dass eine gewerkschaftlich dominierte Kommission allein wirtschaftliche Effizienzkriterien als Wertmaßstab und Zukunftsperspektive der Mitbestimmung akzeptierte, stieß auf Widerspruch (z. B. Müller-Jentsch 2001, S. 359f.). Doch obwohl es Versuche gab, die Mitbestimmung wieder in den Dienst einer »demokratiepolitischen Erneuerung« (Demirović 2008, S. 391) zu stellen, verlagerte sich die Debatte in Wissenschaft und Politik zusehends darauf, ob das deutsche Mitbestimmungsregime ein Standortvorteil oder -nachteil sei. Das war auch der Angelpunkt, als die Auseinandersetzungen Anfang der 2000er Jahre nochmals aufwallten (Raabe 2011, S. 53 ff.).

Den Anlass dazu bot die nahende Einführung der europäischen Aktiengesellschaften; Hintergrund waren schon länger schwelende Debatten über die vermeintliche Rückständigkeit und Innovationsfeindlichkeit der deutschen Wirtschafts- und Sozialsysteme allgemein und über zeitgemäße »Corporate Governance«-Strukturen im Besonderen; und ihr grundierendes Element bildete der Zug zu Deregulierung und Privatisierung, der ganz Europa erfasst hatte (Ther 2014, S. 47–50, 281 f.; Frei/Süß 2012; Rödder 2015, S. 47–62 und 261 f.). Nachdem das Thema Unternehmensmitbestimmung zwei Jahrzehnte lang ein Schattendasein in der Medienöffentlichkeit geführt hatte, stand es nun kurz wieder im Rampenlicht.

In diesem Zusammenhang versuchte der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Mitbestimmung zu musealisieren. In einem Interview mit dem *Stern* nannte Verbandspräsident Michael Rogowski die Unternehmensmitbestimmung einen »Irrweg der Geschichte« (Rogowski 2004). Die Arbeitgeber forderten, das Mitbestimmungsregime des 1976er-Gesetzes zugunsten der Drittelbeteiligung in Aufsichtsräten abzuschwächen, also auf den Standard des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 zurückzuführen.

Wie in den 1970er und 1980er Jahren witterten die Gewerkschaften einen Anschlag auf die Mitbestimmung als Prinzip, indem ihre Feinde ein unzureichendes Surrogat gegen die machtvollere Errungenschaft ins Feld führten – mit dem Unterschied, dass das Mitbestimmungsgesetz von 1976 nun die Position des zu verteidigenden Besitzstandes einnahm. Hatte das mitbestimmungspolitische Mantra der Gewerkschaften jahrelang gelaute, das Gesetz von 1976 müsse grundlegend novelliert werden, wehrten sie nun ängstlich Versuche ab, daran zu rütteln.

Bundeskanzler Gerhard Schröder setzte daraufhin 2005 eine Regierungskommission ein, die Empfehlungen für eine Modernisierung des deutschen Mitbestimmungsrechts erarbeiten sollte. Dass an ihrer Spitze Kurt Biedenkopf stand, der dieselbe Aufgabe bereits 37 Jahre zuvor übernommen hatte, gab dem Unterfangen – wie überhaupt dem Ansatz, politische Entscheidungen auf ein Expertengremium zu verlagern – einen nostalgischen Anstrich. Kaum überraschend kam die Kommission auf keinen gemeinsamen Nenner, und ihr Bericht verschwand binnen kurzer Zeit in der Versenkung.

Doch die Kommission zurrte die regierungsamtliche Wertschätzung der Unternehmensmitbestimmung fest. Denn nachdem Schröder wenige Monate später die Bundestagswahl verloren hatte und die erste Koalition zwischen Union und SPD unter Führung von Angela Merkel gebildet worden war, fand die zweite Biedenkopf-Kommission Aufnahme in den Koalitionsvertrag vom 11. November 2005. Dieser charakterisierte die deutsche Unternehmensmitbestimmung

als »Erfolgsmodell« (Koalitionsvertrag 2005, S. 31), was den Manövrierraum der Kommission für Fortentwicklungsvorschläge einschränkte.

Erinnerungspolitisch war dies ein bedeutsamer Schritt, weil die beiden Parteien, die in Fragen der Mitbestimmung regelmäßig konträre Positionen bezogen hatten, erstmals seit fast 40 Jahren zu einer gemeinsamen positiven Bewertung fanden. Sowohl Union als auch Sozialdemokratie konnten dabei an eigene Traditionsstränge anknüpfen: die SPD, weil das Gesetz unter ihrer Ägide entstanden war und so einer langfristigen Erfolgsbilanz sozialdemokratischen Regierungshandelns subsumiert werden konnte; die CDU, weil sie 1976 im Bundestag ebenfalls zugestimmt hatte und, da sie die Unternehmensmitbestimmung gegenüber dem Montanmodell stets als das bessere Verfahren angepriesen hatte, nun behaupten konnte, am Ende recht behalten zu haben. Damit stand das Tor offen, um die Unternehmensmitbestimmung in den Erinnerungskanon einer bundesrepublikanischen Erfolgsgeschichte zu integrieren, die mit Edgar Wolfrums Werk über die »geglückte Demokratie« genau zu diesem Zeitpunkt historigrafisch wirkmächtig wurde (Wolfrum 2006).

Angela Merkel durchschritt das Tor, indem sie am 30. August 2006 die Festrede bei den offiziellen Feierlichkeiten zu 30 Jahren Mitbestimmungsgesetz hielt. Dieser erinnerungspolitische Akt erhob die Unternehmensmitbestimmung in den Rang eines gesamtgesellschaftlichen Erbes. In der Laudatio der Bundeskanzlerin klang gleichwohl die vorwiegend ökonomische Begründung dieses Standings an. Sie pries das Gesetz als »große Errungenschaft« und als »nicht wegzudenkenden Teil unserer sozialen Marktwirtschaft« (Merkel 2006, S. 5). In dieser Formulierung spiegeln sich zwei weitere Züge der Erinnerungskultur: Der partizipatorische Anspruch des Mitbestimmungsgesetzes kam darin nur noch verklausuliert vor, eben als das »Soziale« der Marktwirtschaft; und sie bezog sich auf »die« Mitbestimmung, bei der die Unterschiede zwischen deren verschiedenen Ebenen und Ausprägungen unsichtbar wurden.

Die Gewerkschaften setzten dem Mitbestimmungsgesetz nun ihrerseits ein historiografisches Denkmal: Pünktlich zum Jubiläumsjahr erschien das von der Hans-Böckler-Stiftung herausgegebene zweibändige Werk von Karl Lausche. Es richtete sich – daran ließ allein die großzügige Bildausstattung keinen Zweifel – an ein breiteres Publikum als die Fachwissenschaftler*innen, deren Bedürfnisse es mit einem Dokumententeil ebenfalls befriedigte. Das Vorwort von DGB-Chef Michael Sommer integrierte das Mitbestimmungsgesetz emotional in die gewerkschaftliche Tradition, indem er den Stolz auf das Erreichte mit dem Versprechen verband, für den Erhalt der Unternehmensmitbestimmung gegen alle Anfechtungen zu kämpfen.

Seine Kernbotschaft lautete: »Jede Generation muss neu um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten kämpfen – so wie es unsere Aufgabe ist, sie in der Europäischen Union zu verankern« (Lauschke 2006, S. 7). Damit attestierte Sommer der Unternehmensmitbestimmung alle Charakteristika, die für die Aufnahme in die Ruhmeshalle der Erinnerungskultur nötig waren: eine konfliktreiche Vergangenheit (umkämpft und erstritten), finstere Gegner, zeitlose Bedeutsamkeit für Grundwerte und Ziele der Gewerkschaften, tagespolitische Relevanz, eine in die Zukunft gerichtete Aufgabe.

Noch war die Versöhnung unvollständig, denn die Arbeitgebervertreter blieben dem Festakt demonstrativ fern, was ihnen einen Seitenhieb von Kanzlerin Merkel eintrug. Doch diese Distanzierung verhinderte nicht, dass der Ritterschlag der Kanzlerin die Anerkennung der Unternehmensmitbestimmung offiziell machte. Diese Akzeptanz ging so weit, dass auch die Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse keine Gefahr mehr bedeutete. Als aus den Bundestagswahlen von 2009 eine schwarz-gelbe Koalition hervorging, schien die Zukunft der Mitbestimmung kurzzeitig ungewiss. Doch Merkel schob in ihrer Regierungserklärung allen Spekulationen, die Unternehmensmitbestimmung in Frage zu stellen, einen Riegel vor:

»Viele Länder blicken geradezu bewundernd auf unsere Kultur der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ich sage deshalb auch hier ganz klipp und klar: Wir werden die Mitbestimmung und die Betriebsverfassung nicht ändern« (Merkel 2009, S. 9).

In diesem Statement kam zum Ausdruck, wie unumstößlich und damit unbeweglich die Unternehmensmitbestimmung geworden war – in der Erinnerung ebenso wie in der politischen Arena.

Der Preis der Wertschätzung war – und ist – der endgültige Verlust der Anstößigkeit, welche die Mitbestimmung einst charakterisiert hatte. Das Gesetz von 1976 hat das Interesse seiner Gegner verloren, dem es in den meisten Fällen öffentliche Aufmerksamkeit verdankte. Nach wie vor gibt es Aktivitäten wie die »Offensive Mitbestimmung« des DGB von 2016, die eine lange Tradition von Mobilisierungskampagnen und -initiativen fortsetzt (Bolte/Fischer/Thannisch 2016). Ihr Timing – auch dies eine zuverlässige Wiederholung wohl bekannter Muster – orientierte sich am letzten runden Jahrestag des Mitbestimmungsgesetzes.

Zu diesem Anlass ließ die Hans-Böckler-Stiftung die Mitbestimmung noch einmal hochleben. Mit dem Bundespräsidenten als Festredner erklimmte das Mitbestimmungsgesetz die höchste protokollarische Rangstufe der Verfassungsorgane und zog in dieser Hinsicht mit der Montanmitbestimmung gleich. In der *Süddeutschen Zeitung* und der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* erschienen am

30. Juni 2016 vierseitige Sonderbeilagen in Farbdruck (Hans-Böckler-Stiftung 2016). Auf den Kanälen der politischen Bildung hielt es ebenfalls Einzug. Die Bundeszentrale und der Bundestag stellten kurze Würdigungen online (bpb 2016; Deutscher Bundestag 2016); einen Wikipedia-Eintrag hatte das Gesetz bereits seit 2004.

Die Unternehmensmitbestimmung ist heute ein Teil des Erinnerungskonsenses, der von politischen Kontroversen entkernt ist. Das beste Beispiel dafür ist ein auf YouTube verbreiteter »Geburtstagsfilm« der Hans-Böckler-Stiftung über den Festakt von 2016. Seine Sequenzen von Sekt trinkenden Gästen zu gefälliger Hintergrundmusik erinnern in keiner Weise mehr an den Demokratisierungsimpuls aus der Frühzeit der Mitbestimmung. Dass die Feier im Deutschen Historischen Museum stattfand, unterstreicht die würdevolle Musealisierung. Nimmt man diesen (vorläufigen) Endpunkt, erscheint der Wandel in gut 40 Jahren Erinnerung an das Mitbestimmungsgesetz nicht nur als eine Geschichte vom Dunkel zum Licht, sondern auch als eine Geschichte des Vergessens bzw. des Verlusts: Die Erinnerung veränderte nicht das Bild der Mitbestimmung, sondern sie veränderte den Gegenstand der Erinnerung selbst.

Der »Ort« der Unternehmensmitbestimmung in der Erinnerungskultur

Das Video, das die Hans-Böckler-Stiftung zum 40. Jahrestag des Gesetzes produzieren ließ, illustriert mit seiner heiteren, staatstragenden und belanglosen Anmutung gut den Stand der Erinnerungskultur der Unternehmensmitbestimmung. Zum Zeitpunkt des ersten Abrufs des Verfassers Anfang Juni 2018 lag seine Klickzahl deutlich unter 200. Die Unternehmensmitbestimmung ist im Erinnerungskanon der Bundesrepublik angekommen, doch ihre Ausstrahlung ist gering. Niemand erkennt in ihr rückblickend einen konstitutiven Bestandteil eines gesamten politisch-sozialen Milieus, der sogar einen »Charakterzug der Mentalität« (Borsdorf 2019, S. 326) prägen konnte, wie Ulrich Borsdorf die Wirkung der Montanmitbestimmung auf die Menschen im Ruhrgebiet beschrieben hat.

Ein großer erinnerungskultureller Unterschied zwischen diesen beiden Ausprägungen des deutschen Mitbestimmungsregimes liegt in der verhältnismäßig großen Stabilität der Bewertung in dem einen Fall und dem deutlichen Wandel im anderen. Die Montanmitbestimmung war lange Zeit unangefochten der normative Standard für Mitbestimmung als regulative Idee. Dagegen hing die Bewertung des Mitbestimmungsgesetzes viel stärker vom Deutungsrahmen ab, in den es gestellt wurde. Neue Interpretationen setzen sich durch Veränderun-

gen solcher Rahmungen durch. Seit den 1960er Jahren war »Demokratie« dieser Bezugspunkt gewesen. In den 1980er Jahren trat dann der »Sozialstaat« stärker in den Vordergrund.

Ab den 1990er Jahren bestimmten Gesichtspunkte der »Corporate Governance« die Einordnung der Unternehmensmitbestimmung, bis sich im ersten Jahrzehnt nach der Jahrtausendwende die Kanonisierung in einer »Nationalkultur« durchsetzte. Für eine Erinnerungskultur der sozialen Demokratie bedeutet das, dass die Unternehmensmitbestimmung nicht nur materiell erklärungsbedürftig ist – ihr Bezug zu demokratischen Grundwerten ist es heute ebenfalls. Auch das ist ein Grund dafür, dass Unternehmensmitbestimmung die Eigenschaft als gesellschaftspolitischer Leitbegriff für Zukunftsentwürfe eingebüßt hat.

Obwohl die Unternehmensmitbestimmung weithin anerkannt ist, trägt der Eindruck eines etablierten Platzes in der Erinnerungskultur. Träger der Erinnerung sind fast ausschließlich Gewerkschaften, die ihr nahestehenden Institutionen und Autor*innen. Die Ausstrahlung ihrer Monografien auf die Historiografie über die Sozial- und Gesellschaftsgeschichte der Bundesrepublik ist gering, das öffentliche Interesse an dem Thema marginal. Hinzu kommt, dass bei den Feiern nicht die Unternehmensmitbestimmung an sich das Interesse auf sich zieht. Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 ist nicht Gegenstand der Erinnerung, sondern bietet bei Jubiläen den Anlass, das Prinzip der Mitbestimmung an sich zu würdigen. Dies verweist auf ein Problem vieler kleinschrittiger sozialstaatlicher Verbesserungen, die keine bahnbrechende Innovation brachten: Die entsprechenden Gesetze erscheinen im Vergleich zu Basisinnovationen oder grundlegenden Reformen unscheinbar.

Schließlich kann nicht übersehen werden, wie einseitig die Erinnerung an das Mitbestimmungsgesetz von 1976 ist. Da vor allem gewerkschaftsnahe Akteur*innen die Erinnerung weitertragen, prägt sich ihre Perspektive auch nachdrücklich darin ein. Im Zentrum stehen politische Auseinandersetzungen; es dominieren die Stimmen von Gewerkschaftsfunktionär*innen, Bundestagsabgeordneten und Regierungsvertreter*innen. Es fehlen jedoch weitgehend die Perspektiven von Mitbestimmungsakteuren wie Aufsichtsräten, insbesondere aber die der Arbeitnehmer*innen – hier schreibt sich das sogenannte Mitbestimmungsparadox (Hindrichs et al. 2000, S. 99) in der Erinnerung fort.

Frauen kommen als Mitbestimmungsakteurinnen praktisch nicht vor, obwohl es sie selbstverständlich gab und gibt. Doch dort, wo ihre Stimmen zu finden sind, wie etwa im Portal »Zeitzeugen der Gewerkschaften«, erreichen sie laut Auskunft des Archivs der Friedrich-Ebert-Stiftung an den Verfasser kaum Resonanz, weil das Portal nur wenig genutzt wird. Die Erinnerungskultur ist

mithin erdrückend organisationslastig und maskulin – sie folgt dem Muster gewerkschaftlicher »Triumphherzählungen« (Andresen 2014).

Um diesen insgesamt einigermaßen bestürzenden Ort der Unternehmensmitbestimmung in der Erinnerungskultur zu verändern, müssten zunächst die gewerkschaftsnahen Träger der Erinnerung aus dem Muster der Triumphherzählungen ausbrechen. Die Dominanz des Erfolgsnarrativs könnte gemindert werden, wenn ihm andere Perspektiven hinzugesellt würden, etwa von Arbeitnehmer*innen, die das Mitbestimmungsregime von 1976 als etwas Neues erlebt haben. Schließlich könnte die Erinnerungsarbeit verschüttete Spuren freilegen. Insbesondere der Demokratisierungsimpetus, der die Idee der Unternehmensmitbestimmung bis in seine gesetzliche Ausformung getragen hat, bietet sich für einen Brückenschlag in eine Gegenwart an, in der das Soziale in der Demokratie dringend wachgeküsst werden müsste.

Literatur und Quellen

- Abelshauser, Werner (1998): Vom wirtschaftlichen Wert der Mitbestimmung. Neue Perspektiven ihrer Geschichte in Deutschland. In: Streeck, Wolfgang/Kluge, Norbert (Hrsg.): Mitbestimmung in Deutschland. Tradition und Effizienz. Expertenberichte für die Kommission Mitbestimmung der Hans-Böckler-Stiftung/Bertelsmann Stiftung. Frankfurt am Main: Campus, S. 224–238.
- Abelshauser, Werner (2004): Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945. München: C. H. Beck.
- Andresen, Knud (2014): Triumphherzählungen. Wie Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter über ihre Erinnerungen sprechen. Essen: Klartext.
- Bamberg, Ulrich/Bürger, Michael/Mahnkopf, Birgit/Martens, Helmut/Tiemann, Jörg (1987): Aber ob die Karten voll ausgereizt sind ... 10 Jahre Mitbestimmungsgesetz 1976 in der Bilanz. Köln: Bund.
- Benthien, Dieter (1981): IG Metall erklärt den 30. Januar zum Tag der Mitbestimmung. In: Die Quelle 32, S. 77.
- Bertelsmann Stiftung/Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (1998): Empfehlungen zur zukünftigen Gestaltung der Mitbestimmung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Beyme, Klaus von (1990): Gewerkschaftliche Politik in der Wirtschaftskrise I – 1973 bis 1978. In: Hemmer, Hans-Otto/Schmitz Kurt Thomas (Hrsg.): Geschichte der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Von den Anfängen bis heute. Köln: Bund.

- Bolte, Michael/Fischer, Thomas/Thannisch, Rainald (2016): Offensive Mitbestimmung: den mitbestimmungspolitischen Stillstand überwinden. In: WSI-Mitteilungen 69, S. 641–645.
- Borsdorf, Ulrich (2019): Einheitsgewerkschaft und Mitbestimmung. Erinnerungsort Hans-Böckler-Straße. In: Berger, Stefan/Borsdorf, Ulrich/Claßen, Ludger/Grütter, Henrich Theodor/Nelles, Dieter (Hrsg.): Zeit-Räume Ruhr. Erinnerungsorte des Ruhrgebiets. Essen: Klartext, S. 313–326.
- bpb – Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2016): Vor 40 Jahren: Bundestag verabschiedet Mitbestimmungsgesetz. In: Hintergrund aktuell, 16.3.2016, www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/223149/mitbestimmungsgesetz (Abruf am 3.5.2021).
- Breit, Ernst (1982a): Mitbestimmungsinitiative: Abbau der Arbeitslosigkeit – Demokratisierung der Wirtschaft. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 33, S. 593–602.
- Breit, Ernst (1982b): Worum es dem DGB in den nächsten Jahren geht. In: Die Quelle 33, S. 325–331.
- Demirović, Alex (2008): Mitbestimmung und die Perspektiven der Wirtschaftsdemokratie. In: WSI-Mitteilungen 61, S. 387–393.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2016): Vor 40 Jahren: Grünes Licht für Mitbestimmung. Kalenderblatt, 11.3.2016, www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw10-kalenderblatt-mitbestimmungsgesetz-414734 (Abruf am 28.5.2021).
- DGB-Bundesvorstand (1986): Zehn Jahre Mitbestimmungsgesetz '76 – erfolgreiche Mitwirkung, aber keine Ausweitung der Mitbestimmung. In: Die Quelle 37, S. 453 f.
- Frei, Norbert/Süß, Dietmar (Hrsg.) (2012): Privatisierung. Idee und Praxis seit den 1970er Jahren. Göttingen: Wallstein.
- Gauck, Joachim (2016): Rede beim Festakt »40 Jahre Mitbestimmungsgesetz '76«, <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2016/06/160630-40-Jahre-Mitbestimmungsgesetz.html> (Abruf am 19.11.2021).
- Gotto, Bernhard (2018): Enttäuschung in der Demokratie. Erfahrung und Deutung von politischem Engagement in der Bundesrepublik Deutschland während der 1970er und 1980er Jahre. Berlin: De Gruyter.
- Hans-Boeckler-Stiftung (2016): Anzeigensonderveröffentlichung »Zukunft Mitbestimmung«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.6.2016, www.boeckler.de/pdf/40_jahre_mitbestimmung_beilage_sz_faz.pdf (Abruf am 5.3.2021).
- Hemmer, Hans-Otto (2006): Das große Angebot an die Gesellschaft. In: Die Mitbestimmung 52, www.boeckler.de/20142_20156.htm (Abruf am 28.5.2021).

- Herbert, Ulrich (2014): Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. München: C. H. Beck.
- Hindrichs, Wolfgang/Jürgenhake, Uwe/Kleinschmidt, Christian/Kruse, Wilfried/Lichte, Rainer/Martens, Helmut (2000): Der lange Abschied vom Malocher. Sozialer Umbruch in der Stahlindustrie und die Rolle der Betriebsräte von 1960 bis in die neunziger Jahre. Essen: Klartext.
- IG CPK (1976): Protokoll des 10. Ordentlichen Gewerkschaftstages in Hamburg, 19. bis 25. September 1976. Hannover: IG CPK.
- IG Metall Vorstand (1980): AdsD IG-Metall 5/IGMA071107, Zweigbüro des Vorstands der IG Metall: Musterreferat »Montanmitbestimmung jetzt sichern!«, 25.8.1980.
- IG Metall (Hrsg.) (1983): Geschäftsbericht 1980 bis 1982. Frankfurt am Main.
- Jäger, Wolfgang (1986): Die Innenpolitik der sozial-liberalen Koalition 1969–1974. In: Bracher, Karl-Dietrich/Jäger, Wolfgang/Link, Werner (Hrsg.): Republik im Wandel 1969–1974. Die Ära Brandt. Stuttgart: DVA, S. 13–160.
- Judith, Rudolf (1978): Erfahrungen mit dem Mitbestimmungsgesetz '76. Vergleich mit dem Montanmitbestimmungsgesetz. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 29, S. 726 f.
- Judith, Rudolf (1981): »Frontal angreifen mit dem Ziel der Ausweitung der Mitbestimmung in allen Großunternehmen«. Interview in: Das Mitbestimmungsgespräch 27, S. 239–243.
- Judith, Rudolf (Hrsg.) (1986): 40 Jahre Mitbestimmung. Erfahrungen – Probleme – Perspektiven. Köln: Bund.
- Koalitionsvertrag (2005): Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 11.11.2005, <https://archiv.cdu.de/artikel/gemeinsam-fuer-deutschland-mit-mut-und-menschlichkeit-koalitionsvertrag-2005> (Abruf am 19.11.2021).
- Kramper, Peter (2012): Das Ende der Gemeinwirtschaft. Krisen und Skandale gewerkschaftseigener Unternehmen in den 1980er Jahren. In: AfS 52, S. 111–138.
- Lauschke, Karl (2006): Mehr Demokratie in der Wirtschaft. Die Entstehungsgeschichte des Mitbestimmungsgesetzes von 1976. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Loderer, Eugen (1977): Brief an Herbert Ehrenberg, BA 149/50863, 30.3.1977.
- Martens, Helmut (1990): Mitbestimmung und Demokratisierung. Überlegungen zu einer Bestandsaufnahme des gewerkschaftlichen Reformkonzeptes. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 41, S. 481–493.
- Merkel, Angela (2006): Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf der Jubiläumsveranstaltung »30 Jahre Mitbestimmungsgesetz« der Hans-Böckler-

- Stiftung am 30. August 2006 in Berlin. In: Bulletin der Bundesregierung Nr. 75-1, 31.8.2005.
- Merkel, Angela (2009): Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vor dem Deutschen Bundestag am 10. November 2009 in Berlin. In: Bulletin der Bundesregierung Nr. 112-1 vom 10. November 2009.
- Milert, Werner/Tschirbs, Rudolf (2012): Die andere Demokratie. Betriebliche Interessenvertretung in Deutschland 1848 bis 2008. Essen: Klartext.
- Mitbestimmung (2004): Vor 25 Jahren – Bundesverfassungsgericht stärkt Mitbestimmung. In: Mitbestimmung 4, www.boeckler.de/19801_19805.htm (Abruf am 28.5.2021).
- Müller, Gloria (1981): Strukturwandel und Arbeitnehmerrechte. Die wirtschaftliche Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie 1945–1975. Essen: Klartext.
- Müller-Jentsch, Walther (2001): Editorial: Mitbestimmung und Arbeitnehmerpartizipation auf dem Prüfstand I. In: Industrielle Beziehungen 8, S. 359–363.
- Nidenhoff, Horst-Udo (1979): Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland. Köln: Bund.
- Raabe, Nico (2011): Die Mitbestimmung im Aufsichtsrat. Theorie und Wirklichkeit in deutschen Aktiengesellschaften. Berlin: Erich Schmidt.
- Rappe, Hermann (1989): Für eine Politik der Vernunft. Beiträge zu Demokratie und Sozialstaat, ausgewählt, herausgegeben und eingeleitet von Hermann Weber. Köln: Bund.
- Rehling, Andrea (2011): Konfliktstrategie und Konsenssuche in der Krise. Von der Zentralarbeitsgemeinschaft zur konzertierten Aktion. Baden-Baden: Nomos.
- Rödter, Andreas (2015): 21.0. Eine kurze Geschichte der Gegenwart. München: C. H. Beck.
- Rogowski, Michael (2004): »Die Mitbestimmung war ein Irrtum der Geschichte«. Interview von Hans-Ulrich Jörges und Lorenz Wolf-Doettinchen mit Michael Rogowski. In: Stern, 14.10.2004, S. 210.
- Schneider, Michael (2000): Kleine Geschichte der Gewerkschaften. Ihre Entwicklung in Deutschland von den Anfängen bis heute. 2. Auflage, Bonn: Dietz.
- Schönhoven, Klaus (1987): Die deutschen Gewerkschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schröder, Michael (1983): Verbände und Mitbestimmung. Die Einflußnahme der beteiligten Verbände auf die Entstehung des Mitbestimmungsgesetzes von 1976. Diss., München.
- Spieker, Wolfgang (1976): Mitbestimmung in Unternehmen – Idee und Wirklichkeit. Referat auf der Tagung »25 Jahre Mitbestimmungsgesetz« in Recklinghausen, AdsD 5/IGMA090395, 2.6.1976.

- Tegtmeier, Werner (1996): Sachgerechte Dynamik. In: Die Mitbestimmung 10, S. 28–31.
- Testorf, Christian (2017): Ein heißes Eisen. Zur Entstehung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer von 1976. Bonn: Dietz.
- Ther, Philipp (2014): Die neue Ordnung auf dem alten Kontinent. Eine Geschichte des neoliberalen Europa. Berlin: Suhrkamp.
- Vetter, Heinz Oskar (1979): Mitbestimmung – Idee, Wege, Ziel. Beiträge zur Gesellschaftspolitik 1969 bis 1979. Köln: Bund.
- Vetter, Heinz Oskar (1980): Montan-Mitbestimmung ist ein Modell für Europa. In: Die Quelle 31, S. 457–460.
- Vetter, Heinz Oskar (1982): Gewerkschaft nie so unabhängig. In: Süddeutsche Zeitung, 14.4.1982, S. 1.
- Weder, Jörg (1975): Verschriftlichung des Kommentars von Jörg Weder zur Mitbestimmung im Hessischen Rundfunk am 9.12.1975, AdsD 5/IGMA071098.
- Wesel, Uwe (2004): Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik. München: Blessing.
- Wolfrum, Edgar (2006): Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart: Klett-Cotta.